



Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Bergisch Gladbach als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

1. § 42 Abs. 2 BMG

Übermittlung von Daten eines Familienangehörigen an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn der Familienangehörige der meldepflichtigen Person nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört – soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG widersprechen.

2. § 50 Abs. 1 BMG

Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

3. § 50 Abs. 2 BMG

Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

4. § 50 Abs. 3 BMG

Übermittlung von Daten aller volljährigen Einwohner an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform).

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

5. § 58c Abs. 1 Soldatengesetz

Übermittlung von Daten zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial.

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG widersprechen.

Entsprechende Widersprüche können formlos bei der Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister, Bürgerbüro, Postfach 200920, 51439 Bergisch Gladbach schriftlich eingereicht werden.

Bergisch Gladbach, den 17.11.2021